

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Zum Kornfeld“



Auftraggeber:

Ingrid Theurich
Freie Landschaftsarchitektin
Tiergartenstraße 4
99089 Erfurt

Auftragnehmer:

BÖSCHA GmbH
Büro für ökologische Studien und chemische Analysen
Heinrich-Hertz-Str. 10
07629 Hermsdorf
Tel.: 036601 209347

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Ch. Serfling

Bearbeitungsstand: Juli 2014

Inhalt	Seite
1. Einleitung	4
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2. Datengrundlage	5
1.3. Methodisches Vorgehen	6
2. Wirkungen des Vorhabens	7
2.1. Baubedingte Wirkungen	7
2.2. Anlagebedingte Wirkungen	7
2.3. Betriebsbedingte Wirkungen	8
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	8
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG)	10
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
<u>4.1. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</u>	<u>11</u>
4.1.1. Pflanzenarten	11
4.1.2. Tierarten	11
4.1.2.1. Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse	11
4.1.2.2. Säugetiere: Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera)	12
4.1.2.3. Kriechtiere (Reptilia)	12
4.1.2.4. Lurche (Amphibia)	16
4.1.2.5. Schmetterlinge (Lepidoptera)	18
4.1.2.6. Käfer (Coleoptera)	18
4.1.2.7. Libellen (Odonata)	18
<u>4.2. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</u>	<u>19</u>
<u>4.3. Bestand und Betroffenheit der national streng geschützten Arten</u>	<u>27</u>
4.3.1. Schmetterlinge (Lepidoptera)	27
4.3.2. Käfer (Coleoptera)	27
4.3.3. Libellen (Odonata)	27
4.3.4. Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta/Spermatophyta)	27
5. Gutachterliches Fazit	28
6. Quellen und Literatur	28

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Reptilienart

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Vorhabens im Ortsteil Kerspleben (Quelle: Vorhabensbeschreibung zum Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans) 4

Abb. 2: Arbeitsstand zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 04.06.2014 4

Abb. 3: Mittlerweile gut bewachsene Erdstoffablagerung im Südteil des Flurstückes 478/18 mit Gras- und Holzschnitthaufen (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling).....14

Abb. 4: Ältere und jüngere Erdstoffablagerungen im Westteil des Flurstückes 476 (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling)14

Abb. 5: Flachwasserzone mit offenen Bereichen, angrenzend dichte emerse Vegetation (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling)16

Abb. 6: Im klaren Wasser hat sich eine gut ausgebildete Submersvegetation entwickelt (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling)17

Abb. 7: Das noch relativ junge Gewässer besitzt rundum einen Gürtel aus Klein- und Großröhrichten (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling)17

Abb. 8: Breite Hecke am Westrand des Flurstückes 478/18 (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling)20

Abb. 9: Die Hecke wird durch drei Sitzecken unterbrochen, die von den Bewohnern der westlich angrenzenden Häuser genutzt werden (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling)20

Abb. 10: Grünland mit umgebenden Heckenstrukturen, angrenzend Wohnbebauung (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling)21

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Das geplante Vorhaben befindet sich im Südtteil des Ortes Erfurt-Kerspleben an der Straße „Zum Kornfeld“.



Abb. 1: Lage des Vorhabens im Ortsteil Kerspleben (Quelle: Vorhabensbeschreibung zum Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans)

Den Arbeitsstand zum VBP vom 04.06.2014, der die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung darstellt, zeigt folgende Abbildung:

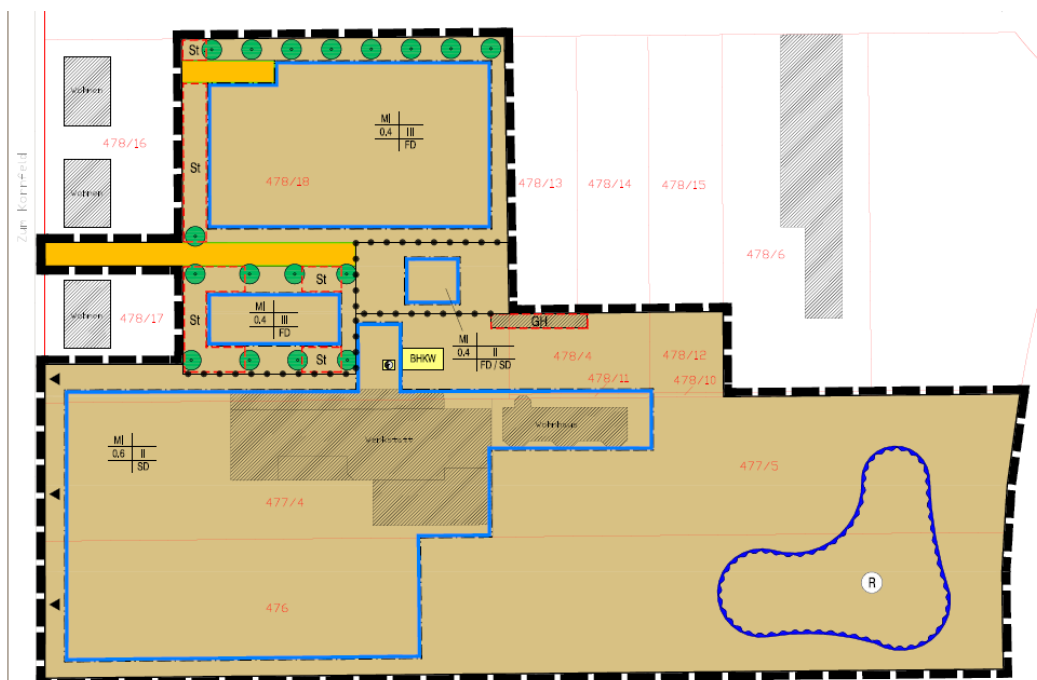


Abb. 2: Arbeitsstand zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 04.06.2014

Herr Wolfgang Hack als Eigentümer der Grundstücke beabsichtigt als Vorhabenträger im nördlichen Bereich barrierefreies Mehrgenerationenwohnen mit einer Gewerbeeinheit für Physiotherapie sowie ein Einfamilienhaus zu entwickeln. Im südlichen Teil soll ein Hausmeisterservice entstehen. Die neuen Gebäude sollen wie der bestehende Gewerbebetrieb und das Wohnhaus im mittleren Bereich über die vorhandenen 2 Blockheizkraftwerke versorgt werden. Zusätzlich soll die Freifläche im gesamten Geltungsbereich neu geordnet werden.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,4 ha.

Das gesamte Gebiet ist durch verschiedene Nutzungen bereits stark anthropogen überformt. Im Nordteil befindet sich eine größere Grünlandfläche, die von Hecken umgrenzt ist. An diese Hecken schließt sich im Norden und Westen Wohnbebauung, im Süden der Gewerbebetrieb an. Im Osten grenzen Gartenflächen und dahinter das Bürogebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes an das Gebiet. An der Südgrenze des Grünlandes wird seit 2009 Erdmaterial (Oberboden) gelagert, wobei mehrfach Umlagerungen stattgefunden haben.

Im Südteil des VBP befinden sich westlich verschiedene ältere und jüngere Ablagerungen von Erdstoffen und Steinen/Kiesen. Im Ostteil wurde ein Gartenbereich gestaltet sowie ein naturnaher Teich mit Flachwasserbereichen und gut ausgeprägter Emers- und Submersvegetation angelegt.

Für das genannte Vorhaben erfolgt die Erarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. In der vorliegenden saP werden

1. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
2. für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob § 8 Abs. 2 ThürNatG einschlägig ist.

1.2. Datengrundlage

- Vorhabensbeschreibung zum Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Erfurt-Kerspleben, Zum Kornfeld, Stand 27.05.2013 (Dr. Walther + Walther, Freie Architekten und Stadtplaner, Erfurt)
- Erfurt KER 663 vorhabenbezogener Bebauungsplan „Zum Kornfeld“ - Arbeitsstand 04.06.2014
- LINFOS-Daten zu Tieren und Pflanzen, Stand 08.09.2014 (Quelle: Untere Naturschutzbehörde)
- Landschaftsplan Landeshauptstadt Erfurt (Textteil), Stand November 1997 (Quelle: Untere Naturschutzbehörde)
- Landschaftsplan Landeshauptstadt Erfurt (Karte 4), Stand 02.04.1998 (Quelle: Untere Naturschutzbehörde)
- Landschaftsplan Landeshauptstadt Erfurt (Karte 18), Stand 24.02.1997 (Quelle: Untere Naturschutzbehörde)
- Schutzgebiete nach § 30 BNatSchG, Stand 08.09.2014 (Quelle: Untere Naturschutzbehörde)
- Zusammenstellung der europarechtlich geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel) mit Bedeutung für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt (Quelle: Untere Naturschutzbehörde)

- Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen mit Bedeutung für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt (Quelle: Untere Naturschutzbehörde)
- Weitere Quellen siehe Abschnitt 6.

1.3. Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren mit Stand 03/2011, da hier das Vorgehen der am 18.12.2007 mit der Novelle des BNatSchG geänderten Rechtslage angepasst sowie dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen neu geregelten BNatSchG entsprochen wird. Des Weiteren werden die Hinweise des Gutachtens zum LBP Leitfadens Eingriffsregelung/Artenschutz (F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom Juni 2008 berücksichtigt. Beachtet werden auch die „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom Oktober 2009.

Die von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie erstellten Arbeitshilfen:

- Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)
- Zusammenstellung: planungsrelevante Vogelarten von Thüringen
- Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen
- Artensteckbriefe

werden verwendet. Ebenso die Zusammenstellung der europarechtlich geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel) mit Bedeutung für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt sowie die Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen mit Bedeutung für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt. Beide Unterlagen wurden durch die Untere Naturschutzbehörde übergeben.

Es erfolgt die Prüfung der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (FFH-RL Anhang IV) sowie der europäischen Vogelarten (VS-RL Art. 1). Darüber hinaus werden auch die lediglich national streng geschützten Arten (BArtSchV) in einem gesonderten Abschnitt berücksichtigt. Mit dem am 01.03.2010 in Kraft getretenen neuen Bundesnaturschutzgesetz ist für diese Arten die Regelung des § 19 Abs. 3 Satz 2 entfallen. Zukünftig sollen national bedeutsame Arten („Verantwortungsarten“) per Rechtsverordnung unter strengen Schutz gestellt werden (§ 54 (1) und (2)) und damit einen analogen Schutz wie die Arten des Anhang IV FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten erhalten. Es ist zu erwarten, dass hierunter zahlreiche der bisher national streng geschützten Arten fallen. In Thüringen gilt weiterhin § 8 Abs. 2 Satz 2 (teilweise) und 3 ThürNatG: „Erfolgt der Eingriff in Lebensräume der streng geschützten Pflanzen- und Tierarten, so ist die Genehmigung des Eingriffs davon abhängig zu machen, dass die Ausgleichsmaßnahme vorher durchgeführt worden ist.“

Zur Abschätzung potentieller Betroffenheiten wurde am 17.09.2014 eine Vor-Ort-Begutachtung des geplanten Vorhabengebietes durchgeführt. Hierbei wurden durch den Vorhabenträger, Herrn Wolfgang Hack, die geplanten Baumaßnahmen erläutert und auch Aussagen zum Erhalt bzw. der Entfernung von Gehölzen (insbesondere der Hecken) getroffen. Neben den unter 1.2. genannten Datengrundlagen beruht auch auf diesen Aussagen die nachfolgende Prüfung. Sollten sich hierbei Änderungen ergeben, ist auch die saP dem aktuellen Planungsstand anzupassen.

2. Wirkungen des Vorhabens

2.1. Baubedingte Wirkungen

Flächenumwandlung, Flächeninanspruchnahme

Diese Wirkung ist auf die Bauzeit beschränkt und dürfte auch nur geringe Flächenanteile betreffen. Lediglich temporär in Anspruch genommene Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückgebaut / wieder hergestellt.

Schadstoffemissionen

Größere Schadstoffemissionen sind nur im Havariefalle zu erwarten. Denkbar ist der Austritt z.B. von Ölen, die Boden und Oberflächenwasser verunreinigen könnten.

Baubedingt könnten bei Erd- und Transportarbeiten während trockener Witterungsphasen diffuse Staubemissionen auftreten. Diese Effekte lassen sich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Berieselung) mindern. Die Abgasentwicklung durch Fahrzeuge und Baumaschinen ist vernachlässigbar.

Lärmemissionen

Bauzeitlich ist mit Baulärm durch Transportfahrzeuge, Montagearbeiten und Baumaschinen zu rechnen.

Lichtemissionen und optische Störungen

Störungen des Umfeldes der Baumaßnahme sind durch Bewegung und Licht gegeben. Hierbei besteht jedoch eine hohe Vorbelastung im Gebiet.

Erschütterungen

Bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen sind wahrscheinlich nur in geringem Umfange gegeben.

Barrierewirkungen/Zerschneidung:

Baubedingte Barriere-/Zerschneidungswirkungen sind aufgrund der hohen Vorbelastung und des nur kleinflächigen Eingriffes nicht relevant.

2.2. Anlagebedingte Wirkungen

Bodenversiegelung/Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben werden Flächen zusätzlich versiegelt. Im Nordteil des VBP ist eine Grundflächenzahl von 0,4 vorgesehen, im Südteil (Flurstücke 477/4 und 476) von 0,6. Anlagebedingt entfallen v.a. Grünlandflächen. Die auf dem Westteil des Flurstückes 478/18 gelegene Hecke wird entfernt.

Auf dem Flurstück 476 werden Ruderalflächen in Anspruch genommen.

Barrierewirkung/Zerschneidung:

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Barriere- oder Zerschneidungseffekte über die Vorbelastung hinaus zu erwarten.

Kollisionsrisiko:

Durch das geplante Vorhaben ist anlagebedingt nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

2.3. Betriebsbedingte Wirkungen

Lärmimmissionen:

Es sind keine erheblichen Lärmimmissionen über die Vorbelastung hinaus zu erwarten.

Schadstoffimmissionen:

Erheblich über der Vorbelastung liegende Schadstoffeinträge in das Gebiet sowie in umgrenzende Lebensräume sind nicht zu erwarten.

Optische Störungen:

Im Gebiet entstehen über die Vorbelastung hinausgehende Störungen durch Licht und Bewegung. Allerdings besteht bereits eine hohe Vorbelastung, die auch im IST-Zustand störungsempfindliche Arten ausschließt.

Kollisionsrisiko:

Durch das geplante Vorhaben ist durch den zusätzlich entstehenden KFZ-Verkehr eine geringfügige Erhöhung des Kollisionsrisikos für bodengebunden wandernde Arten gegeben. Für flugfähige Arten wie Vögel und Fledermäuse ist dies nicht zu erwarten, da die gefahrenen Geschwindigkeiten innerhalb des VBP nur gering sind und auch außerhalb in der Ortslage max. 50 km/h zulässig sind

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgend aufgeführte Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minderung von Gefährdungen von Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. von Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie werden getroffen.

V1: Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten zwischen Oktober und Februar

Um baubedingte Tötungen von Vögeln (Eier, Nestlinge) zu vermeiden, werden die Gehölze (Bäume, Sträucher) außerhalb der Brutzeiten der potentiell betroffenen Vogelarten entfernt. Hierbei erfolgt keine Rodung.

V2: Rodung der Wurzelstöcke außerhalb der Überwinterungszeiten von Amphibien und Reptilien zwischen 01. April und 31. August

Die Maßnahme dient dazu, Tötungen oder Verletzungen von überwinternden Amphibien und Reptilien zu vermeiden. Deshalb erfolgt die Rodung der im Winter entfernten Gehölze erst dann, wenn die Tiere ihre Überwinterungsquartiere verlassen bzw. noch nicht wieder bezogen haben.

V3: Schutz der zu erhaltenden Hecken im Nord- und Ostteil des Flurstückes 478/18 vor baubedingten Beeinträchtigungen

Die zu erhaltenden Hecken sind mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Abgrenzung mittels fester Bauzäune) vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

Dies dient v.a. den heckenbewohnenden Vogelarten, aber erhält auch potentielle Sommer- und Winterlebensräume von Amphibien und Reptilien.

V4: Kontrolle der Ablagerungsflächen (Bodenmaterialien) vor ihrer Entfernung auf ein Vorkommen der Zauneidechse

Das in Haufen gelagerte Bodenmaterial am Südrand des Flurstückes 478/18 und im Westteil des Flurstückes 476 ist vor seiner Entfernung auf ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse zu kontrollieren. Hierbei sind zwischen Mitte/Ende März und Ende April bei optimalen Witterungsbedingungen zwei Begehungen durch einen Reptilien-Sachverständigen durchzuführen. Je nach dem Untersuchungsergebnis sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Zauneidechsen sind nicht vorhanden:

- Entfernung der Ablagerungen innerhalb der aktuellen Vegetationsperiode.
- Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine Entfernung möglich sein, Herstellung eines strukturarmen Zustandes, z.B. durch Einebnung und regelmäßige Mahd (Verhinderung der Neubesiedlung durch die Zauneidechse).

2. Zauneidechsen sind vorhanden:

- Ausweisung und Herstellung eines Ersatzlebensraumes im nahen Umfeld.
- Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen, parallel dazu streifenweise Herstellung eines strukturarmen Zustandes im Bereich der Ablagerung und Lenkung der Tiere aus dem Gefahrenbereich. Die Gesamtmaßnahme ist durch einen Reptilien-Sachverständigen zu planen, durchzuführen und zu überwachen und mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Die Ortsbegehung am 17.09.2014 fand bei für Reptilien günstigen Witterungsbedingungen statt und es wurden die infrage kommenden Bereiche nach Zauneidechsen abgesucht. Auch wenn um diese Jahreszeit viele der adulten Individuen bereits die Winterruhe angetreten haben, sind subadulte und juvenile Tiere noch aktiv. Es gelang kein Nachweis, so dass die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens nicht sehr hoch ist.

Sollte dennoch die Zauneidechse anwesend sein, sind die unter 2. beschriebenen Maßnahmen als CEF-Maßnahmen einzuordnen und entsprechend zu planen.

V5: Entfernung der Bodenablagerungen außerhalb der Überwinterungszeiten von Amphibien zwischen 01. April und 30. September

Diese Maßnahme dient der Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen potentiell in den Erdstoffablagerungen überwinternder Amphibien.

V6: Mahd der Grünlandfläche (Flurstück 478/18) im Herbst vor Beginn der Baumaßnahme, Erhaltung eines kurzrasigen und strukturarmen Zustandes bis zum Beginn der Tiefbauarbeiten

Mit dieser Maßnahme soll eine Einwanderung von Zauneidechsen nach der Winterruhe auf die Baufläche vermieden werden.

V7: Neupflanzung freiwachsender Hecken am südlichen Rand des B-Plan-Gebietes

Mit der Neupflanzung freiwachsender Hecken soll der vorhabenbedingte Verlust von Brutplätzen heckenbrütender Arten ausgeglichen werden. Es muss dabei ein mindestens flächengleicher Ausgleich erfolgen, wobei vorrangig dornstrauchreiche Hecken angelegt werden sollen.

Da es sich bei den potentiell betroffenen Arten um ungefährdete und keinem strengen Schutz unterliegende Vögel handelt, bei denen von einem guten Zustand der lokalen Population ausgegangen werden kann, der Eingriff flächenmäßig relativ geringfügig und die zu entfernende Hecke durch anthropogene Störungen stark vorbelastet ist, wird die Maßnahme nicht als vorgezogen zu realisieren ausgewiesen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zwischenzeitlich Ausweichmöglichkeiten - u.a. durch die 2014 erfolgten Gehölzpflanzungen im Umfeld des Teiches (Flurstück 476). Zwischen der Entfernung der Bestandshecke und der Neuanlage von Hecken sollten jedoch nicht mehr als 2 Jahre liegen.

Die Maßnahme dient des Weiteren dazu, eventuell für Fledermäuse verloren gehende Jagdhabitatsfläche wiederherzustellen.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG)

Derartige Maßnahmen sind voraussichtlich nicht notwendig (siehe hierzu V4).

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1. Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 (1), Nr. 4 i.V.m. (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen und damit in Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt kommt als einzige Art nach Anhang IV der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) vor. Diese Orchideenart besitzt im vom Vorhaben betroffenen Bereich kein Vorkommen.

4.1.2. Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1), Nr. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Zugriffsverbot (Tötungstatbestand):

Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1. Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse

Im Untersuchungsraum sind keine der für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt relevanten Säugetierarten (ohne Fledermäuse) nach Anhang IV FFH-Richtlinie zu erwarten. Sowohl für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) als auch die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) existieren keine Nachweise im Bereich oder Umfeld des Vorhabengebietes.

Für den Feldhamster sind in der Aue des Linderbaches und im Ortsbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Die ehemalige Ackerfläche auf dem Flurstück 478/18 ist nach Aussage der Familie Hack seit mindestens 2008 in Dauergrünland umgewandelt und wird als Wiese bzw. Weide genutzt. Auf dem Flurstück 476 befinden sich der Garten der Familie Hack und im Westteil die Ablagerungsflächen.

Die Haselmaus hätte zwar u.U. besiedelbare Heckenstrukturen im Gebiet, gilt aber als sehr störungsempfindlich (v.a. lichtscheu!) und wird deshalb fast nie in der Nähe menschlicher Siedlungen gefunden (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010).

4.1.2.2. Säugetiere: Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera)

Für das Vorhabengebiet und sein nahes Umfeld liegen keine Nachweise von Fledermäusen vor (LINFOS). Im potentiell betroffenen Bereich sind keine Fledermausquartiere zu erwarten. Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, dass der Linderbach mit seinem begleitenden Gehölzbestand sowohl eine wichtige Wanderleitlinie als auch ein wesentliches Jagdhabitat für Fledermäuse darstellt. In den älteren Bäumen entlang des Linderbaches sind auch Quartiere zu vermuten. Nach Aussage der Familie Hack werden regelmäßig jagende Fledermäuse über dem angelegten Standgewässer sowie in den östlich angrenzenden Gehölzen beobachtet.

Das Vorhaben beeinträchtigt die potentiellen Jagdhabitats der Fledermäuse entlang des Linderbaches nicht. Möglicherweise werden auch die Heckenstrukturen im B-Plan-Gebiet von Fledermäusen genutzt. Vorhabenbedingt entfällt die westliche Hecke, wobei eine Neupflanzung von Hecken am südlichen Gebietsrand erfolgt, die diesen potentiellen Jagdhabitatsverlust ausgleicht (Maßnahme V7).

Eine erhebliche Beeinträchtigung jagender Fledermäuse oder von essentiellen Leitstrukturen durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

4.1.2.3. Kriechtiere (Reptilia)

Übersicht über das Vorkommen der potentiell betroffenen Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL

Für das Vorhabengebiet und sein nahes Umfeld liegen keine Nachweise von Reptilienarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie vor (LINFOS). Die nächsten bekannten Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) befinden sich nordwestlich in ca. 2 km Entfernung (Bereich Großer Katzenberg) und ca. ebenfalls 2 km südlich im Umfeld von Azmannsdorf.

Die im geplanten VBP in den letzten Jahren angelegten Ablagerungen von Bodenmaterial bieten jedoch der Zauneidechse einen möglichen Lebensraum. Daher wird eine potentielle Beeinträchtigung dieser Art vorsorglich im Rahmen der saP geprüft.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Reptilienart

wiss. Name	deutscher Name	RLD	RLT	EHZ	EHZ TH
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	-	U1	FV

- RLD Rote Liste Deutschland (BFN 2009) und
 RLT Rote Liste Thüringen (NÖLLERT et al. 2011)
- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

- V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

- EHZ Erhaltungszustand (kontinentale biogeographische Region)
EHZ TH Erhaltungszustand (Thüringen)
FV günstig
U1 ungünstig - unzureichend
U2 ungünstig - schlecht
XX unbekannt

Betroffenheit der Reptilienart:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: V Thüringen: - Art im UG: nachgewiesen x potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig x ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Die mitteleuropäischen Lebensräume der Zauneidechse sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die typischen Habitate sind die Grenzbereiche zwischen Wäldern und offener Landschaft und gut strukturierte Flächen mit halboffenem bis offenem Charakter. Die Krautschicht ist meist recht dicht, aber nicht vollständig geschlossen. Wichtig sind vereinzelt stehende Gehölze, insbesondere Gebüsche, sowie eingestreute vegetationslose oder -arme Freiflächen.

Im Jahresverlauf sind v.a. trockene und gut isolierte Winterquartiere sowie geeignete Eiablageplätze wichtig. Für die tägliche Aktivität werden Möglichkeiten zur Thermoregulation, Beutetiere und Schutz bietende Bereiche (Versteckplätze) benötigt. Diese unterschiedlichen Bedürfnisse - die im Lauf des Tages und des Jahres variieren - erfordern ein vielfältiges Mosaik unterschiedlichster Strukturen. Ein ideales Habitat kann, nicht zuletzt aufgrund wechselnder Witterungsbedingungen, nur über die strukturelle Vielfalt beschrieben werden. Diese strukturelle Vielfalt wird v.a. durch den ständigen Wechsel von unterschiedlich hoher und dichter Vegetation mit vegetationsfreien Bereichen (Rohboden, Baumstümpfe etc.) gebildet, auch abiotische Faktoren wie das Mikrorelief sind von Bedeutung. Die räumliche Heterogenität des Lebensraumes hat einen sehr großen Einfluss auf die Überlebenswahrscheinlichkeit einer Zauneidechsenpopulation. Die in der Literatur intensiv geführte Diskussion um den Raumbedarf einer minimalen, langfristig überlebensfähigen Population (minimum viable population, MVP) ist nach wie vor nicht entschieden, auch wenn es deutliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass für ein Überleben über mehrere Generationen Flächen von mehr als einem Hektar notwendig sind. Andererseits zeigen einige Langzeitbeobachtungen an Kleinstbeständen, dass sich diese teilweise überraschend lange halten (BLANKE 2010).

Lokale Population

Ein Zauneidechsen-Vorkommen ist sowohl im Vorhabengebiet als auch im nahen Umfeld nicht bekannt. Jedoch existieren im Bereich der abgelagerten Bodenmaterialien, die z.T. bereits älter und gut bewachsen sind, potentielle Lebensräume für die Art. Bei der Ortsbegehung am 17.09.2014 erfolgte bei für Reptilien günstigen Witterungsbedingungen eine Suche nach diesjährigen Jungtieren (Schlüpflingen) und subadulten Individuen, die um diese Jahreszeit noch aktiv sind, wobei kein Nachweis erbracht werden konnte. Obwohl aufgrund dieses Ergebnisses die Wahrscheinlichkeit für ein reproduzierendes Vorkommen der Zauneidechse nicht sehr hoch ist, wird dennoch vorsorglich eine Prüfung der Art vorgenommen.



Abb. 3: Mittlerweile gut bewachsene Erdstoffablagerung im Südteil des Flurstückes 478/18 mit Gras- und Holzschnitthaufen (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling)



Abb. 4: Ältere und jüngere Erdstoffablagerungen im Westteil des Flurstückes 476 (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling)

Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 i.V.m. (5) BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen/Verletzungen von Tieren könnten baubedingt insbesondere während der Winterruhe auftreten. Aber auch in der Aktivitätszeit der Zauneidechsen sind Tötungen sehr wahrscheinlich, da die Tiere bei Störungen in ihre Verstecke fliehen, die im Boden oder unter Altgras, Holz etc. auf der in Anspruch genommenen Fläche liegen. Um dies zu vermeiden, wird eine Kontrolle der potentiell besiedelten Ablagerungsflächen vor ihrer Entfernung auf ein Vorkommen der Zauneidechse vorgenommen (V4). Je nach Ergebnis der Kontrollen werden folgende Maßnahmen ergriffen: Zauneidechsen sind nicht vorhanden:

- Entfernung der Ablagerungen innerhalb der aktuellen Vegetationsperiode.
- Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine Entfernung möglich sein, Herstellung eines strukturarmen Zustandes, z.B. durch Einebnung und regelmäßige Mahd (Verhinderung der Neubesiedlung durch die Zauneidechse).

Zauneidechsen sind vorhanden:

- Ausweisung und Herstellung eines Ersatzlebensraumes im nahen Umfeld.
- Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen, parallel dazu streifenweise Herstellung eines strukturarmen Zustandes im Bereich der Ablagerung und Lenkung der Tiere aus dem Gefahrenbereich. Die Gesamtmaßnahme ist durch einen Reptilien-Sachverständigen zu planen, durchzuführen und zu überwachen und mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Zauneidechsen auch im Wurzelbereich von zu entfernenden Gehölzen überwintern. Um Tötungen/Verletzungen auszuschließen, wird die Maßnahme V2 (Rodung der Wurzelstöcke außerhalb der Überwinterungszeiten ...) durchgeführt.

Um ein eventuelles Einwandern von Zauneidechsen von der Bodenablagerungsfläche in das Baufeld des Flurstückes 478/18 zu vermeiden, wird die Maßnahme V6 ergriffen, die einen strukturarmen und damit für die Art unattraktiven Zustand herstellt.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2: Rodung der Wurzelstöcke außerhalb der Überwinterungszeiten von Amphibien und Reptilien zwischen 1. April und 31. August

V4: Kontrolle der Ablagerungsflächen (Bodenmaterialien) vor ihrer Entfernung auf ein Vorkommen der Zauneidechse

V6: Mahd der Grünlandfläche (Flurstück 478/18) im Herbst vor Beginn der Baumaßnahme, Erhaltung eines kurzrasigen und strukturarmen Zustandes bis zum Beginn der Tiefbauarbeiten.

x CEF-Maßnahmen erforderlich:

Bei einem Vorkommen der Zauneidechse sind die beschriebenen Maßnahmen als CEF-Maßnahmen zeitlich einzuordnen und entsprechend zu planen und durchzuführen.

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist erfüllt: ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabengebiet sind nicht bekannt, aber auch nicht sicher auszuschließen. Siehe hierzu die Ausführungen im obigen Abschnitt.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V4: Kontrolle der Ablagerungsflächen (Bodenmaterialien) vor ihrer Entfernung auf ein Vorkommen der Zauneidechse

x CEF-Maßnahmen erforderlich:

Bei einem Vorkommen der Zauneidechse sind die beschriebenen Maßnahmen als CEF-Maßnahmen zeitlich einzuordnen und entsprechend zu planen und durchzuführen.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist erfüllt: ja nein

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG

Erhebliche Störungen von eventuellen Vorkommen im Umfeld des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.4. Lurche (Amphibia)

Für das Vorhabengebiet und sein nahes Umfeld liegen keine Nachweise von Amphibienarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie vor (LINFOS). Das nächste relevante Vorkommen (Wechselkröte *Bufo viridis*) ist für den Sulzer See in ca. 4 km Entfernung gemeldet, wobei der Fund aus dem Jahr 1996 stammt. Aus der alten Stotternheimer Kiesgrube, die noch etwas weiter entfernt liegt, existiert ein Nachweis aus dem Jahr 2003.

Mit der Anlage des naturnahen Teiches ist ein für zahlreiche Amphibienarten potentiell attraktives Laichgewässer entstanden. Im derzeitigen Zustand könnten hier sowohl die Wechselkröte als auch der Kammmolch (*Triturus cristatus*), der Laubfrosch (*Hyla arborea*) und die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) laichen, wobei für die letzteren drei Arten auch im weiteren Umfeld um das Gebiet kein bekanntes Vorkommen existiert. Deshalb erscheint es unwahrscheinlich, dass die genannten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie das Gewässer tatsächlich besiedeln. Da es jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, werden die Amphibien vorsorglich mit betrachtet.



Abb. 5: Flachwasserzone mit offenen Bereichen, angrenzend dichte emerse Vegetation (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling)

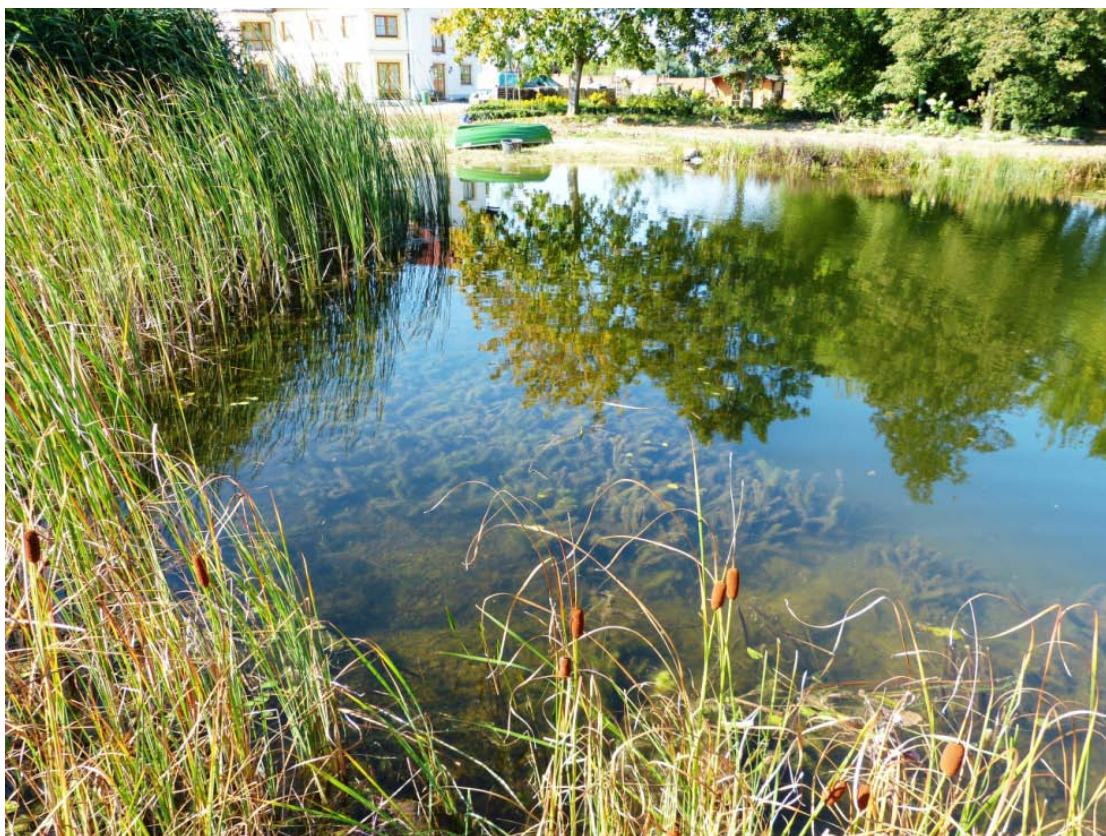


Abb. 6: Im klaren Wasser hat sich eine gut ausgebildete Submersvegetation entwickelt (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling)



Abb. 7: Das noch relativ junge Gewässer besitzt rundum einen Gürtel aus Klein- und Großröhrichten (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling)

Bei der Ortsbegehung konnten als Zufallsfunde zahlreiche Teichfrösche (*Pelophylax esculentus*), hierbei auch Jungtiere und sogar noch Larven, am Teich festgestellt werden. Im Umfeld wurden ein adulter Grasfrosch (*Rana temporaria*) und ein diesjähriger Teichmolch (*Triturus vulgaris*) gefunden. Auch bei diesen beiden Arten ist von einer Reproduktion im Teich auszugehen.

Auch wenn wie oben dargestellt ein Vorkommen von Arten nach Anhang IV unwahrscheinlich ist, werden dennoch vorsorglich folgende Maßnahmen zum Schutz von Amphibienarten ergriffen:

- V2: Rodung der Wurzelstöcke außerhalb der Überwinterungszeiten von Amphibien und Reptilien zwischen 01. April und 31. August
- V3: Schutz der zu erhaltenden Hecken im Nord- und Ostteil des Flurstückes 478/18 vor baubedingten Beeinträchtigungen
- V5: Entfernung der Bodenablagerungen außerhalb der Überwinterungszeiten von Amphibien zwischen 01. April und 30. September

4.1.2.5. Schmetterlinge (Lepidoptera)

Im Untersuchungsraum sind keine Schmetterlingsarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie zu erwarten. Hierfür fehlen die geeigneten Lebensräume (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous* und Quendel-Ameisenbläuling *Glaucopsyche arion*) bzw. die Raupenfutterpflanzen (Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*).

4.1.2.6. Käfer (Coleoptera)

Als einzige, für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt bedeutsame Art kommt der Eremit (*Osmoderma eremita*) infrage. Im Vorhabengebiet befinden sich keine potentiell von den Baumaßnahmen betroffenen alten Bäume, die als Brutbäume des Eremiten geeignet sein könnten.

4.1.2.7. Libellen (Odonata)

Die beiden Libellenarten, die für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt bedeutsam sind, die Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes* und die Grüne Keiljungfer *Ophiogomphus cecilia* sind Bewohner naturnaher großer bis mittelgroßer Flüsse. Derartige Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld nicht vorhanden.

4.2. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Zugriffsverbot (Tötungstatbestand):

Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Vögeln oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.*

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

* Der Tötungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist dann gegeben, wenn vorhabensbedingt Risiken entstehen, die über ein zufälliges, unvermeidliches Töten von Tierindividuen hinausgehen, d.h. betriebsbedingt z.B. ein erhöhtes Kollisionsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Bau-/Anlagebedingt genügt ein „Inkaufnehmen“ der Verletzung/Tötung zur Auslösung des Verbotstatbestandes (siehe EuGH, Urteil vom 18.05.2006, C 221/04; Leitsatz; vgl. auch Rn. 70-72 des Urteils).

Übersicht über das Vorkommen der potentiell betroffenen Europäischen Vogelarten

Für das Vorhabengebiet und sein nahes Umfeld liegen keine Vogelarten vor. Im weiteren Umfeld befinden sich Brutplätze des Rotmilans (in den Feldgehölzen südlich Kerspleben sowie am nordöstlichen Ortsrand) und der Grauammer (nordwestlich von Kerspleben). Ein Bezug dieser Arten zum Gebiet des VBP ist nicht gegeben.

Innerhalb des Vorhabengebietes sind aufgrund der vorhandenen Lebensräume Arten folgender ökologischer Gilden (brutplatzbezogen) zu erwarten:

- Gilde: Nischen- und Gebäudebrüter
- Gilde: Heckenbrüter
- Gilde: Baumbrüter
- Gilde: Bodenbrüter in Gebüsch

Gefährdete, streng geschützte oder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie verzeichnete Arten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden. Hauptgrund ist neben der Habitatausstattung (die allerdings z.B. für den Neuntöter potentiell geeignet wäre) die hohe anthropogene Vorbelastung durch Störungen. Gerade die breite Hecke am Westrand des nördlichen Gebietsteiles, die eine gute Eignung als mögliches Bruthabitat aufweist, ist durch drei Sitzecken unterbrochen, die von den Bewohnern der westlich anschließenden Häuser genutzt werden. Derartige Nutzungen, die die Wohn- und Lebensqualität deutlich verbessern, sind im Ortsbereich auch völlig legitim.

Die genannten ökologischen Gilden werden folgend auf ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft.



Abb. 8: Breite Hecke am Westrand des Flurstückes 478/18 (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling)



Abb. 9: Die Hecke wird durch drei Sitzecken unterbrochen, die von den Bewohnern der westlich angrenzenden Häuser genutzt werden (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling)



Abb. 10: Grünland mit umgebenden Heckenstrukturen, angrenzend Wohnbebauung (Aufn. 17.09.2014, F. Serfling)

Betroffenheit der Vogelarten

Nischen- und Gebäudebrüter

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Thüringen: - Arten im UG: nachgewiesen x potenziell möglich
Status: vermutliche Brutvögel

Die in dieser Gilde geprüften, typischerweise in Höhlen bzw. Nischen brütenden und potentiell im Vorhabengebiet vorkommenden Arten sind regelmäßige Brutvögel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Thüringens, weisen keinen Gefährdungsgrad auf und stehen auch nicht unter strengem Schutz nach BNatSchG.

Lokale Populationen

Es ist davon auszugehen, dass die oben genannten Arten einen guten Zustand der lokalen Population aufweisen.

Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 i.V.m. (5) BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Vorhabenbedingt werden keine Gebäude, die als potentieller Brutplatz infrage kommen, entfernt oder wesentlich verändert. Verletzungen/Tötungen von in oder an Gebäuden brütenden Arten sind daher nicht zu erwarten. Älterer Baumbestand mit potentiellen Höhlen wird durch das Vorhaben nicht betroffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist erfüllt: ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten der geprüften Gilde werden vom Vorhaben nicht berührt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist erfüllt: ja nein

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG

Die an oder in Gebäuden brütenden Vogelarten sind als Kulturfolger wenig störungsempfindlich. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heckenbrüter

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Thüringen: - Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: vermutliche Brutvögel

Die in dieser Gilde geprüften, typischerweise in Hecken brütenden und potentiell im Vorhabengebiet vorkommenden Arten sind regelmäßige Brutvögel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Thüringens, weisen keinen Gefährdungsgrad auf und stehen auch nicht unter strengem Schutz nach BNatSchG.

Lokale Populationen

Es ist davon auszugehen, dass die oben genannten Arten einen guten Zustand der lokalen Population aufweisen.

Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 i.V.m. (5) BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen/Verletzungen von Vögeln bzw. ihren Entwicklungsformen sind bei der vorhabenbedingten Entfernung von Hecken möglich. Die Maßnahme V1 (Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten zwischen Oktober und Februar) vermeidet dies.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten zwischen Oktober und Februar

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist erfüllt: ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten der geprüften Gilde entfallen bei der vorhabenbedingten Entfernung von Hecken. Dies betrifft die breite Hecke am westlichen Rand des Flurstückes 478/18. Die Neupflanzung freiwachsender, dornstrauchreicher Hecken am südlichen Rand des B-Plan-Gebietes (V7) kompensiert diese Beeinträchtigung und schafft für die potentiell betroffenen Arten neue Brutmöglichkeiten. Da es sich um ungefährdete und keinem strengen Schutz unterliegende Vögel handelt, bei denen von einem guten Zustand der lokalen Population ausgegangen werden kann, der Eingriff flächenmäßig relativ geringfügig und die zu entfernende Hecke durch anthropogene Störungen stark vorbelastet ist, wird die Maßnahme nicht als vorgezogen zu realisieren ausgewiesen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zwischenzeitlich Ausweichmöglichkeiten - u.a. durch die 2014 erfolgten Gehölzpflanzungen im Umfeld des Teiches (Flurstück 476).

Um die Brutplätze in den verbleibenden Hecken am Nord- und Ostrand des Flurstückes 478/18 vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, wird die Maßnahme V3 ergriffen.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3: Schutz der zu erhaltenden Hecken im Nord- und Ostteil des Flurstückes 478/18 vor baubedingten Beeinträchtigungen

V7: Neupflanzung freiwachsender Hecken am südlichen Rand des B-Plan-Gebietes

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist erfüllt: ja nein

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG

Die potentiell in den Hecken des Gebietes brütenden Arten sind bereits derzeit relativ hohen anthropogenen Störungen ausgesetzt. Deshalb kann es sich nur um Vögel handeln, die in dieser Hinsicht relativ unempfindlich sind.

Es ist dennoch möglich, dass bei der eventuellen Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich der besiedelten Hecken eine Störung eintritt, die bis zur Aufgabe des Brutplatzes führen könnte. Aufgrund des zu erwartenden Artenspektrums an häufigen und ungefährdeten Vögeln ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich bei temporärem Brutplatzverlust einzelner Individuen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ergibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumbrüter

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Thüringen: - Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: vermutliche Brutvögel

Die in dieser Gilde geprüften, typischerweise in Bäumen brütenden und potentiell im Vorhabengebiet vorkommenden Arten sind regelmäßige Brutvögel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Thüringens, weisen keinen Gefährdungsgrad auf und stehen auch nicht unter strengem Schutz nach BNatSchG.

Lokale Populationen

Es ist davon auszugehen, dass die oben genannten Arten einen guten Zustand der lokalen Population aufweisen.

Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 i.V.m. (5) BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen/Verletzungen von Vögeln bzw. ihren Entwicklungsformen sind bei der vorhabenbedingten Entfernung von Bäumen möglich. Die Maßnahme V1 (Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten zwischen Oktober und Februar) vermeidet dies.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten zwischen Oktober und Februar

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist erfüllt: ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten der geprüften Gilde könnten bei der vorhabenbedingten Entfernung von Bäumen entfallen. Nach derzeitigem Planungsstand werden Bäume nicht oder nur sehr geringfügig vom Vorhaben betroffen. Eine Auswirkung auf den Bestand der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist erfüllt: ja nein

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG

Die potentiell in den wenigen Bäumen des Gebietes brütenden Arten sind bereits derzeit relativ hohen anthropogenen Störungen ausgesetzt. Deshalb kann es sich nur um Vögel handeln, die in dieser Hinsicht relativ unempfindlich sind.

Es ist dennoch möglich, dass bei der eventuellen Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich der besiedelten Bäume eine Störung eintritt, die bis zur Aufgabe des Brutplatzes führen könnte. Aufgrund des zu erwartenden Artenspektrums an häufigen und ungefährdeten Vögeln ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich bei temporärem Brutplatzverlust einzelner Individuen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ergibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrüter in Wäldern, lichten Gehölzgruppen und Gebüsch

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Thüringen: - Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: vermutliche Brutvögel

Die in dieser Gilde geprüften, typischerweise am Boden von Wäldern, lichten Gehölzgruppen und Gebüsch brütenden und potentiell im Vorhabengebiet vorkommenden Arten sind regelmäßige Brutvögel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Thüringens, weisen keinen Gefährdungsgrad auf und stehen auch nicht unter strengem Schutz nach BNatSchG.

Lokale Populationen

Es ist davon auszugehen, dass die oben genannten Arten einen guten Zustand der lokalen Population aufweisen.

Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 i.V.m. (5) BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen/Verletzungen von Vögeln bzw. ihren Entwicklungsformen sind bei der vorhabenbedingten Entfernung von Hecken möglich. Die Maßnahme V1 (Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten zwischen Oktober und Februar) vermeidet dies.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten zwischen Oktober und Februar

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist erfüllt: ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten der geprüften Gilde entfallen bei der vorhabenbedingten Entfernung von Hecken. Dies betrifft die breite Hecke am westlichen Rand des Flurstückes 478/18. Die Neupflanzung freiwachsender, dornstrauchreicher Hecken am südlichen Rand des B-Plan-Gebietes (V7) kompensiert diese Beeinträchtigung und schafft für die potentiell betroffenen Arten neue Brutmöglichkeiten. Da es sich um ungefährdete und keinem strengen Schutz unterliegende Vögel handelt, bei denen von einem guten Zustand der lokalen Population ausgegangen werden kann, der Eingriff flächenmäßig relativ geringfügig und die zu entfernende Hecke durch anthropogene Störungen stark vorbelastet ist, wird die Maßnahme nicht als vorgezogen zu realisieren ausgewiesen. Im räumlichen Zusammenhang bestehen zwischenzeitlich Ausweichmöglichkeiten - u.a. durch die 2014 erfolgten Gehölzpflanzungen im Umfeld des Teiches (Flurstück 476).

Um die Brutplätze in den verbleibenden Hecken am Nord- und Ostrand des Flurstückes 478/18 vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, wird die Maßnahme V3 ergriffen.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3: Schutz der zu erhaltenden Hecken im Nord- und Ostteil des Flurstückes 478/18 vor baubedingten Beeinträchtigungen

V7: Neupflanzung freiwachsender Hecken am südlichen Rand des B-Plan-Gebietes

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist erfüllt: ja nein

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG

Die potentiell am Boden in den Hecken des Gebietes brütenden Arten sind bereits derzeit relativ hohen anthropogenen Störungen ausgesetzt. Deshalb kann es sich nur um Vögel handeln, die in dieser Hinsicht relativ unempfindlich sind.

Es ist dennoch möglich, dass bei der eventuellen Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich der besiedelten Hecken eine Störung eintritt, die bis zur Aufgabe des Brutplatzes führen könnte. Aufgrund des zu erwartenden Artenspektrums an häufigen und ungefährdeten Vögeln ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich bei temporärem Brutplatzverlust einzelner Individuen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ergibt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3. Bestand und Betroffenheit der national streng geschützten Arten

4.3.1. Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die beiden für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt bedeutsamen Schmetterlingsarten Mönchskraut-Metalleule (*Euchalcia consona*) und Hofdame (*Hyphoraia aulica*) besitzen im Vorhabengebiet keine geeigneten Lebensräume.

4.3.2. Käfer (Coleoptera)

Für das Gebiet der Stadt Erfurt sind 6 streng geschützte Käferarten bekannt. Diese Arten sind entweder Bewohner alten Baumbestandes oder spezieller Habitats wie Sand- oder Trockenflächen mit lückiger Vegetation. Beides ist im Vorhabengebiet nicht gegeben.

4.3.3. Libellen (Odonata)

Die einzige infrage kommende Art, die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), besitzt als Bewohner kleiner Fließgewässer keinen Lebensraum im vom Vorhaben in Anspruch genommenen Bereich.

4.3.4. Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta/Spermatophyta)

Für das Gebiet der Stadt Erfurt ist mit der Violetten Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*) nur eine streng geschützte Pflanzenart von Bedeutung, die im Vorhabengebiet nicht vorkommt.

5. Gutachterliches Fazit

Auf der Grundlage der vom Auftraggeber übergebenen und geprüften Unterlagen und den Aussagen des Vorhabenträgers (siehe Abschnitte 1.2. und 1.3.) wird folgendes gutachterliches Fazit gezogen:

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG werden für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (Abschnitt 3.1.) nicht erfüllt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nur bei einem eventuellen Vorkommen der Zauneidechse erforderlich. Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (potentiell) betroffener lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

Streng geschützte Arten entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 (teilweise) und 3 ThürNatG werden vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

6. Quellen und Literatur

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. - Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1).

JUSKAITIS R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. - Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften - Hohenwarsleben.

NÖLLERT, A., SERFLING, CH., UTHLEB, H. & U. SCHEIDT (2011): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Thüringens. - Naturschutzreport 26.